Gemeinde Stemwede

Bebauungsplan Nr. 2.1 "Nagelsiedlung" im Ortsteil Oppenwehe

Text

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1S. 341)
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (Gv.NW. S. 96),
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung vom 21. April 1970, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 und
§ 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO).

1. Art der baulichen Nutzung
 Allgemeines Wohngebiet (WA)

2. Gestaltungsvorschrift
 2.1 Dachausbildung und Dachfarben
 Für schräge Dächer sind nur dunkel getönte Materialien zugelassen. Grelle Farbtöne bleiben ausgeschlossen.

 2.2 Einfriedigungen
 Massive Einfriedigungen bleiben ausgeschlossen.
 Entlang der L 765 sind die Baugrundstücke lückenlos - ohne Tür und Tor - einzufriedigen, im Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder jedoch nicht höher als 70 cm über Straßenoberkante. Die Anlage einer Zufahrt oder Zuwegung zur Landstraße ist ausgeschlossen.

Stemwede, den 23. Dez. 1974

Der Gemeindedirektor:

Der Bürgermeister

(Textänderung aufgrund der Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes)